

# Leitfaden des BfDI und der BNetzA für eine daten- schutzgerechte Speicherung von Verkehrsdaten

28. Jour Fixe Tele-  
kommunikation, 27.09.12

Dipl.-Ing. Ekkehard Valta

# Inhalt

- **Erläuterung zur Auswertung der  
Stellungnahmen**
- **Weitere Vorgehensweise**
- **Diskussion**

# Auswertung der Stellungnahmen

- Es sind Stellungnahmen von zwei Verbänden und fünf Unternehmen eingegangen.
- Eine Auswertung wurde versandt.
- Eine überarbeitete Version des Leitfadens wurde zwischen dem BfDI und der BNetzA abgestimmt.

## Speicherdauer für abrechnungsrelevante Daten

- Höchstspeicherfrist von 6 Monaten
- Erforderlichkeit ist zu berücksichtigen
- Unterschiedliche Anforderungen der Anbieter

Text im Leitfaden März:

*Bis 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG)*

Text im überarbeiteten Leitfaden:

*In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG) als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können die Daten länger gespeichert werden.*

Daraus folgt, dass zunächst eine Prüfung der Erforderlichkeiten im jeweiligen Unternehmen durchgeführt werden muss.

## Interconnection

- Vertragliche Einwendungsfrist oft 6 Monate
- Praktische Erforderlichkeit deutlich kürzer
- Henne-Ei-Problem, da Vertragsänderung langwierig oder extrem aufwändig
- Vorschlag: Mittelfristige Lösung, Verträge sollten Zug um Zug umgestellt werden, um später eine Verkürzung der Speicherdauer umsetzen zu können

Text im Leitfaden März:

*3 Monate n. Rechnungsversand; Ausnahmen möglich  
(z.B. Mehrwertdienste, Roaming)*

Text im überarbeiteten Leitfaden:

*In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand  
als ausreichend angesehen. Verträge mit längeren  
Einwendungsfristen sollten umgestellt werden, so dass  
mittelfristig eine Anpassung der Speicherdauer möglich  
ist. Für bestimmte Verbindungen oder  
Geschäftsmodelle kann eine längere Speicherung  
erforderlich sein (z.B. Offline-Billing, Auskunftsdienste,  
Roaming).*



Daraus folgt, dass bei Unternehmen, die länger speichern, die Erforderlichkeit für die Speicherdauer geprüft werden muss und z. B. Vertragsänderungen zum Anlass für eine kürzere Speicherung genommen werden sollten. Eine Anpassung der technischen Systeme kann dann mittelfristig erfolgen.

## Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen

- Forderungen für eine Speicherdauer von bis zu 30 Tagen eingegangen
- Erforderlichkeit für längere Speicherung nur im Einzelfall (z. B. nach Störungsmeldung) nachvollziehbar

Text im Leitfaden März:

*Höchstens 7 Tage , ansonsten sollte mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden. Längere Speicherung kann bei konkreten Störungen fallweise erforderlich sein.*

Text im überarbeiteten Leitfaden:

*Ohne konkreten Anlass ist eine Speicherung höchstens 7 Tage zulässig . Sind konkrete Anhaltspunkte für eine Störung festgestellt worden, dürfen im Einzelfall die zum Eingrenzen und Beseitigen der vermuteten Störung erforderlichen Daten länger gespeichert werden. Darüber hinaus kann mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden.*

## Weitere Vorgehensweise

- Veröffentlichung des Leitfadens
- Weiterentwicklung angestrebt, mögliche Themen:
  - Angaben zur De-Mail
  - Ergänzungen für VoIP
  - Speicherung aufgrund von § 96 Abs. 3 TKG
- Nutzung des Leitfadens als Prüfungsmaßstab

# Diskussion